

01  
Herrn Czerwonka  
a. d. D.**DS 01907/2014 - Einzugsbereiche für Schulen festlegen****Beschlussvorschlag:**

Um eine Kostenübernahme der Schülerbeförderung für Schüler an Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin analog der Regelungen für die Landkreise zu erreichen, ist es erforderlich, dass die Regelungen des § 113 Abs. 2 des Schulgesetzes M-V und die Empfehlungen des Bildungsministeriums angewandt werden.

Die Oberbürgermeisterin wird daher aufgefordert, Einzugsbereiche, oder die Zuordnung von Wohngebieten für die Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin festzulegen und beim Bildungsministerium zu erwirken, dass für alle Schulen trotzdem die uneingeschränkte Schulwahlfreiheit bestehen bleibt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Gemäß § 46 Abs. 2 SchulG M-V ist das Gebiet des Schulträgers grundsätzlich der Einzugsbereich einer Schule. Die Landkreise müssen und die kreisfreien Städte können hiervon abweichend für die allgemein bildenden Schulen Einzugsbereiche festlegen.

Das Bildungsministerium hat mit Schreiben vom 24.02.2014 darauf hingewiesen, dass die Festlegung von Einzugsbereichen und die Zuordnung von Wohngebieten unverzichtbare Voraussetzung für die Angleichung der Beförderungsbedingungen in den kreisfreien Städten sei.

In der Landeshauptstadt Schwerin ist gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V für jede öffentliche Schule das gesamte Stadtgebiet als Einzugsbereich ausgewiesen. Kleinräumige Einzugsbereiche z.B. für die Grundschulen per Satzung einzurichten, würde die bislang bestehende und praktizierte Wahlfreiheit einschränken. Zugleich setzt eine örtliche Zuständigkeit auch eine entsprechende Aufnahmekapazität voraus. Für Ortsteile, wie z. B. Neumühle und Krebsförden, in der sich keine kommunalen Grundschulen mehr befinden, wären Zuständigkeiten noch festzulegen. Auch müssten Ausnahmetatbestände beschrieben werden, die ein Abweichen von Zuständigkeitsregeln zulassen.

Alles dies erscheint wenig praktikabel und dürfte zudem in der betroffenen Elternschaft und den Schulen auf Widerstand stoßen.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept keine unmittelbaren Auswirkungen
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.) keine unmittelbaren Auswirkungen

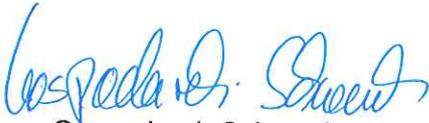
- Kostendarstellung für die Folgejahre  
keine unmittelbaren Auswirkungen bzw. noch nicht darstellbar

### 3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Der Antrag sollte abgelehnt werden, weil er nach der aktuell gültigen Rechtslage die bislang bestehende Wahlfreiheit unter den öffentlichen Schulen in der Landeshauptstadt Schwerin einschränken würde.

- Mit welcher Intention das SchulG geändert werden könnte (§ 46 – örtlich zuständige Schule; § 113 Schülerbeförderung) muss gegenwärtig offen bleiben.

i. A.



Caren Gospodarek-Schwenk